



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 399/04

vom
9. November 2004
in der Strafsache
gegen

wegen Vergewaltigung u.a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. November 2004 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts München II vom 26. April 2004 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Die ermittelungsrichterliche Vernehmung vom 4. April 2002 wurde ausweislich UA S. 16 in die Hauptverhandlung eingeführt.

Wahl
streit

Kolz

Heben-

Elf

Graf